

gäbe der Sache zur Nachermittlung). Es ist dem Verteidiger erlaubt, selbst mit einem Zeugen vor der gerichtlichen Hauptverhandlung zu sprechen. Pein weist jedoch mit Recht darauf hin, daß dabei keinesfalls eine Zeugenbeeinflussung herbeigeführt oder die Arbeit der staatlichen Organe der Strafrechtspflege behindert werden darf.²⁴

*Das Recht des Verteidigers,
an der gerichtlichen Hauptverhandlung
und allen sonstigen mündlichen
Verhandlungen in Strafsachen
mitzuwirken*

Entsprechend der Bedeutung der gerichtlichen Hauptverhandlung für die endgültige Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entstehen hier für den Verteidiger besonders verantwortungsvolle Aufgaben. Hier stehen ihm alle Antragsrechte des Angeklagten selbständig zu. Die Mitwirkung in der Hauptverhandlung gipfelt im sachlichen und wohlbegründeten Schlußvortrag, der mit konkreten Anträgen hinsichtlich der vom Gericht zu treffenden Entscheidung verbunden ist. Der Verteidiger hat schließlich — wie auch der Angeklagte — das Recht auf Einsicht in das Protokoll über die Hauptverhandlung und hat erforderlichenfalls einen Antrag auf dessen Berichtigung zu stellen (§ 254).

Neben der Mitwirkung an gerichtlichen Hauptverhandlungen (gleichgültig, in welchem Verfahrensstadium) ist das Recht des Verteidigers zur Mitwirkung an allen mündlichen Verhandlungen in Strafsachen hervorzuheben.

Mündliche Verhandlungen sind möglich

- im Einspruchsverfahren gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§§ 276, 277)
- im Beschwerdeverfahren (§ 309)
- bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. § 344).

*Das Recht des Verteidigers,
Rechtsmittel einzulegen und andere Anträge zu stellen bzw. Anregungen zur Änderung von Entscheidungen zu geben*

Der Verteidiger hat im Einvernehmen mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten alle gesetzlich gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um die Korrektur

einer nach seiner Überzeugung falschen Entscheidung oder Maßnahme zu erwirken.

Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Anträge oder Anregungen sind

- die Berufung (§§ 287 ff.)
- die Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen (§§ 127, 305 ff., 359, § 375 Abs. 1)
- die Beschwerde gegen Entscheidungen der Untersuchungsorgane oder des Staatsanwalts (§ 91 und § 375 Abs. 2)
- der Einspruch gegen einen gerichtlichen Strafbefehl (§ 272)
- der Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Strafsachen (§§ 276, 277)
- die Kassationsanregungen
- das Gesuch auf Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 328 ff., insbes. § 330).

Gegen den Willen des Mandanten (mit Ausnahme eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten) darf der Verteidiger kein Rechtsmittel einlegen. So ist das von einem Verteidiger nach einem Rechtsmittelverzicht des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel unzulässig bzw. wird unzulässig, wenn der Angeklagte nach Einlegung des Rechtsmittels durch den Verteidiger auf ein Rechtsmittel verzichtet.^{24 25 7}

Zur *Rücknahme eines Rechtsmittels* bedarf der Verteidiger einer ausdrücklichen und schriftlichen Ermächtigung (§ 286). Auf Verlangen des Beschuldigten muß der Verteidiger ein gesetzlich zulässiges Rechtsmittel einlegen, auch wenn er es nicht für erfolgversprechend hält. Er hat jedoch stets den Beschuldigten oder Angeklagten pflichtgemäß über die möglicherweise bestehenden Aussichten zu belehren. Die Möglichkeit, eine Kassation anzuregen, entbindet den Verteidiger nicht von seiner Pflicht, ein Rechtsmittel weisungsgemäß einzulegen bzw. den Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Rechtsmitteleinlegung zu belehren. Die Kassation, die weder der Angeklagte noch sein Verteidiger beantragen kann, ist kein Ersatz

24 Vgl. G. Pein, a. a. O., S. 510.

25 Vgl. „Beschluß des OG vom 12.7.1968“, Neue Justiz, 1968/16, S. 537,